

2561. Landschaftsschutz. Mit Beschluss vom 24. Mai 1954 hat die Gemeindeversammlung von Grüningen einer Verordnung zum Schutze des Städtchens und seiner Umgebung zugestimmt. Dieser Beschluss stützt sich auf § 6 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 9. Mai 1912, wonach die Gemeinden berechtigt sind, Vorschriften zum Schutze des Ortsbildes auf dem Wege der Verordnung zu erlassen. Nach § 7 der kantonalen Verordnung ist ein solcher Erlass dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Städtchen Grüningen, auf einer Anhöhe erbaut, beherrscht das Landschaftsbild der Gegend ebenso sehr wie Regensberg den Ostabschnitt des Wehntales. Die Baugeschichte der Ortschaft Grüningen reicht bis in die Frühzeit des 13. Jahrhunderts zurück, aus der noch Bergfried und das Wohngebäude des Schlosses vorhanden sind. Trotz der wechselvollen Geschichte und mehrmaliger Grossbrände hat Grüningen seinen alten Stadtcharakter bis jetzt bewahrt. Noch heute geben dem Städtchen eine Anzahl wärschafter Gebäude das Gepräge, wie z. B. das alte Pfarrhaus (erbaut 1678), das ehemalige Gerichtshaus, die ehemalige Zehntenscheune und das Riegelhaus beim Stadtbrunnen, der mit seinen beiden sechseckigen Brunnenbecken und der Brunnensäule mit toskanischem Kapitell eine besondere Zierde darstellt. Damit die Wirkung dieser Gebäude im Stadtbild nicht durch Hineinzwängen von nicht im Ortsstile erstellten Bauten in die Häuserreihen oder durch nicht überdachte Fassadenrenovationen verloren geht, hat die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1954 eine Unterschutzstellung des Städtchens vorgenommen. Da es aber zugleich galt, dem alten Städtchen auch seine Bedeutung im Landschaftsbilde durch Verhinderung des Erstellens von Bauten an den Abhängen des Plateaus zu sichern, ist auch seine Umgebung in das Schutzgebiet einbezogen worden.

Diese Einbeziehung machte die Unterteilung des Geltungsbereiches in zwei Zonen notwendig. Die erste Zone umfasst die freie Landschaft rings um das Städtchen. Entsprechend der Aufgabe, die dieser Zone zugedacht ist, waren für

die Festsetzung ihrer Tiefe auf den verschiedenen Seiten der alten Siedelung die topographischen Verhältnisse massgebend. Sie beschränkt sich zur Hauptsache auf die Abhänge, die von allen nachhaltigen Eingriffen in die Landschaft frei gehalten werden müssen, wenn das auf der Anhöhe dominierende Städtchen seine bisherige Wirkung im Landschaftsbilde beibehalten soll. Infolgedessen sind in der ersten Zone alle baulichen Massnahmen, die nach aussen in Erscheinung treten, verboten. Diesen gleichgesetzt sind das Erstellen von Mauern, Freileitungen und Reklamevorrichtungen. Sie ist am ehesten mit der zweiten Zone der geschützten Seelandschaften vergleichbar. Um ihr selbst den landschaftlichen Charakter wahren zu können, ist das Auffüllen der Tobel verboten und das Roden von Gebüschgruppen an Bachufern und Steilhängen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde zulässig. Von einer solchen ist aber das übliche Aufdenstocksetzen der Sträucher ausgenommen. Auch das Ablagern von Kehricht und andern Abraumstoffen ist in der ersten Zone untersagt.

Zur zweiten Zone gehört das Städtchen und einige benachbarte Siedelungen. Sie entspricht der vierten Zone der geschützten Seelandschaften, in der das Bauen mit Bewilligung gestattet ist. In diesem Falle ist für die Erteilung einer Bewilligung der Gemeinderat zuständig, der eine solche zu verweigern hat, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes zu befürchten ist. Der Gemeinderat kann das Bewilligungsgesuch mit Unterlagen zur Begutachtung auch an die Natur- und Heimatschutzkommission weiterleiten. Auch für alle übrigen Massnahmen, die auf das Orts- oder Strassenbild von Einfluss sind, ist wie für die vierte Zone der geschützten Seelandschaften eine Bewilligung einzuholen.

Um dem ganzen Schutzgebiet seinen landschaftlichen Charakter nach Möglichkeit zu wahren, sind ferner bewilligungspflichtig: Einfriedigungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen und Aufforstungen. Ueberdies hat der Gemeinderat eine Liste derjenigen Bäume und Baumgruppen aufzustellen, die ohne seine Bewilligung nicht entfernt werden dürfen. Von der Bewilligungspflicht sind jedoch die für die Bestellung von Feld und Garten nötigen Vorkehrungen ausgenommen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen es rechtfertigen. Ferner ist die Verordnung von der Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt von § 10 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung genehmigt worden. Nach diesem ist von der Anwendung der Verordnung abzusehen, wenn der dadurch verursachte Eingriff in das Eigentum mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist, die durch keine andere Anordnung vermieden werden können. Doch steht in einem solchen Fall den zuständigen Behörden der Weg der Zwangsenteignung gemäss § 182, Absatz 3, des Einführungsgesetzes zum ZGB. offen.

Soweit heute erkennbar, steht die vorliegende Verordnung der Gemeinde Grüningen nicht im Widerspruch zur kantonalen Gesetzgebung. Ebenfalls kann sie aus strassenbau-lichen, verkehrstechnischen und strassenpolizeilichen Gründen ohne Bedenken genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Grüningen vom 24. Mai 1954 betreffend den Erlass einer Verordnung zum Schutze des Ortsbildes des Städtchens Grüningen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Grüningen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen, die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission und an die Direktion der öffentlichen Bauten.